LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/4912
zu Drucksache 18/4766
05. 12. 2022

Antwort

des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Patrick Kunz (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/4766 –

Inkassounternehmen in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/4766 –** vom 21. November 2022 hat folgenden Wortlaut:

Inkassobüros sind wesentlicher Bestandteil des Forderungsmanagements. Leider gibt es immer wieder betrügerische Versuche, mit Hilfe unrechtmäßiger Weitergabe von personenbezogenen Daten, den Bürgerinnen und Bürgern das Geld aus der Tasche zu ziehen. Bürger aus dem Wahlkreis 39 melden sich vermehrt bei mir, dass sich seit der Energiepreisanhebung, parallel dazu Inkassounternehmen melden und Forderungen stellen. Die Bürger sind verunsichert und zahlen vermutlich unbegründet. Bei genauer Betrachtung sind beispielsweise die „Inkasso Südbaden GmbH“ und „Rhein Inkasso und Forderungsmanagement GmbH“ in Kaiserslautern unter gleicher Adresse gemeldet.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Inkassounternehmen gibt es in Rheinland-Pfalz?
2. Wie viele Inkassounternehmen aus Frage 1 sind Mitglied im Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V. (BDIU)?
3. Wer kontrolliert die Inkassounternehmen, dass diese sich an Artikel 17 und 18 DSGVO halten?
4. Wie ist bei dem im Vorspann aufgeführten Fall, dass zwei Inkassounternehmen unter einer Anschrift in Kaiserslautern gemeldet sind, die DSGVO durch den räumlichen Zusammenhang gewährleistet?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 12. Dezember 2022

E: 05.12.2022
18/4912

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz| Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

5. Dezember 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Patrick Kunz (FREIE WÄHLER)
betr. „Inkassounternehmen in Rheinland-Pfalz“
- Drucksache 18/4766 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

In Rheinland-Pfalz sind derzeit 90 Inkassounternehmen im Rechtsdienstleistungsregister registriert.

Zu Frage 2:

Inwieweit die in Rheinland-Pfalz im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Inkassounternehmen Mitglied im Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) sind, ist hier nicht bekannt. Diese Angaben werden hier nicht erhoben.

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: https://jm.rlp.de/de/startseite/ (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Zu Frage 3:

Für die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes bei der Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach § 15 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) Aufsichtsbehörde im Sinne des § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Nach § 13h Abs. 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) hat der nach § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz vom 28. Mai 2008 für die Aufsicht nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zuständige Präsident des Landgerichts Mainz in der Regel den Ausgang der Prüfung des Landesbeauftragten für den Datenschutz oder des sonstigen Verfahrens abzuwarten und kann erst im Anschluss daran entscheiden, ob noch Maßnahmen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz erforderlich sind. Ein Widerruf der Zulassung kommt dabei nur bei besonders schwerwiegenden Pflichtverletzungen in Betracht.

Zu Frage 4:

Allein der Umstand, dass zwei Unternehmen unter der gleichen Adresse gemeldet sind, stellt keinen Datenschutzverstoß dar. Die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), auch die zur Sicherheit der Verarbeitung nach Artikel 32 DSGVO, sind unabhängig von der Adresse eines Unternehmens einzuhalten.

Herbert Mertin

Herbert Mertin